

Fall 1

Der Steuerpflichtige A reicht im April 2023 beim zuständigen Finanzamt seine Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2021 ein, in der er Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung erklärt. Bis November 2023 hat das Finanzamt noch keinen Einkommensteuerbescheid erlassen und sich auch sonst nicht bei A gemeldet. A möchte gegen das Finanzamt vorgehen und einen Einkommensteuerbescheid für 2021 erhalten.

Was kann A im vorliegenden Fall tun?

Abwandlung

A legt am 18.11.2023 Einspruch wegen der Untätigkeit des Finanzamts ein. Dazu führt er aus: „Ich lege hiermit für den Fall, dass ich bis zum 18.12.2023 keinen Einkommensteuerbescheid für 2021 von Ihnen bekomme, Einspruch ein.“

Ist der Einspruch zulässig?

Fall 2

B erhält im September 2023 per Brief vom für ihn zuständigen Finanzamt Saarbrücken I einen Einkommensteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 2022, in dem eine Nachzahlung von Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer festgesetzt wurde. Auf dem vorgefertigten Formular für den Bescheid wurde aufgrund technischer Probleme die Bezeichnung „Saarbrücken I“ nicht abgedruckt. Auch sonst ist auf dem Bescheid nicht erkennbar, von welchem Finanzamt er stammt. B möchte sich gegen den Bescheid mit einem Einspruch wehren und schreibt dazu im November 2023 an das Finanzamt Saarbrücken I eine E-Mail mit dem Betreff „Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2022“, in der er den Einspruch begründet.

Ist der Einspruch des B zulässig?

Fall 3

Der D-AG ging am 15.9.2023, einem Freitag, ein vom zuständigen Finanzamt erlassener Körperschaftsteuerbescheid zu, der vom Finanzamt am 14.9.2023 in die Post gegeben wurde. Gegen diesen Bescheid legte der Vorstand der D-AG schriftlich „Beschwerde“ beim Finanzamt ein. Der Brief der D-AG ging dort am 18.10.2023, einem Mittwoch, ein.

Ist die „Beschwerde“ der D-AG zulässig?